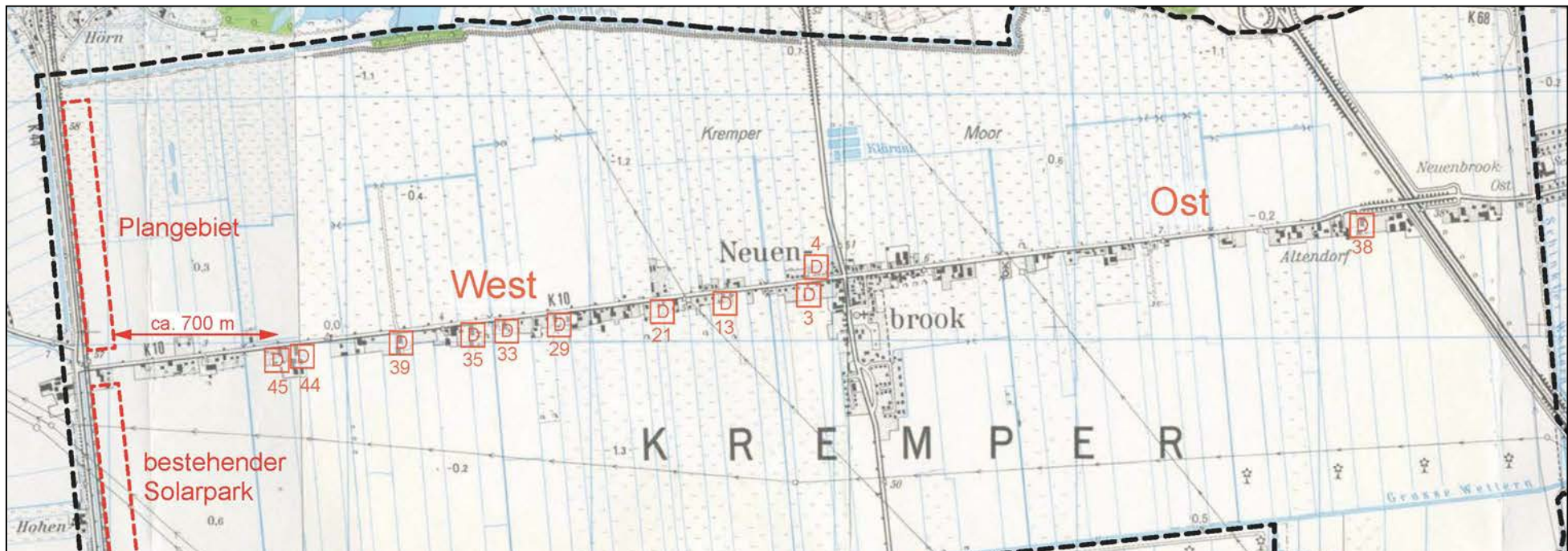


Gemeinde Neuenbrook Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Neuenbrook-Nord“

Kulturdenkmale in Neuenbrook West



Kartengrundlage TK25 © 2014 LVermGeoSH.schleswig-holstein

1 Einleitung

Im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB hat die Untere Denkmalschutzbehörde (UDschB) in ihrer Stellungnahme vom 19.10.2015 eine detaillierte Auflistung und Beschreibung der in ca. 700 m bis ca. 2,9 km vom Plangebiet entfernten Baudenkmale in Neuenbrook West dargelegt. Da aus Sicht der UDschB nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, ob auch in dieser Entfernung noch von einer wesentlichen Beeinträchtigung der einzelnen Kulturdenkmale ausgegangen werden kann, wird die Beschreibung der UDschB im Rahmen einer gesonderten Anlage (Anlage 6) ungekürzt wiedergegeben. Zusätzlich wurde in der Übersichtskarte ein Baudenkmal (Ost 38) ergänzt, das erst im Laufe des Verfahrens in die Denkmalliste aufgenommen worden ist.

2 Bestandsbeschreibung der UDschB

(1) In der Zwischenzeit wurde das Marschhufendorf durch das Landesamt für Denkmalpflege inventarisiert. Neun Fachhallenhäuser des westlichen Ortsteiles wurden als Kulturdenkmale von besonderem Wert in die Denkmalliste aufgenommen (Neuenbrook West Nr. 3, 13, 21, 29, 33, 35, 39, 4, 44 und Nr. 45). Das Fachhallenhaus Neuenbrook West 33 war bereits im Denkmalbuch verzeichnet.

(2) Die „besondere geschichtliche und die Kulturlandschaft prägende Bedeutung“ der Kulturdenkmale steht in engem Zusammenhang zu der siedlungsgeschichtlichen Entstehung des Ortes Neuenbrook. An einer etwa 6 km langen, schnurgeraden Straße reihen sich landwirtschaftliche Hofstellen mit beidseitig geometrisch angelegten, langen Flurstücken aneinander. In der Mitte des Reihendorfes dominiert die Kirche die weite, reliefarme Siedlungsstruktur.

(3) Der Ort, der zugleich auch Sitz eines Kirchspiels war, wurde um 1200 auf Veranlassung des Landesherrn, dem Schauenburger Grafen von Holstein, gegründet. Dieser warb holländische Kolonisten an, die bei der Landgewinnung ihre Erfahrungen aus dem Deich- und Entwässerungsbau ihrer alten Heimat einbrachten. In Neuenbrook war auf Grund der geographischen Gegebenheiten eine absolut planmäßige, rechteckige Anlage möglich. Das zur Verfügung stehende Land wurde durch ein Hufenmaß von 24 Krempermarschmorgen (25 ha) in 52 Hufen aufgeteilt. 2 Hufen waren der Kirche im Zentrum des Ortes vorbehalten. Die übrigen 50 Hufen ordnete der zuständige „Lokator“ entlang der Erschließungsstraße mittig im zu bewirtschaftenden Land an. Nördlich und südlich der Siedlungsachse entstanden lange, den Hofstellen zugeordnete gleichförmige Flurstücke. Auf Grund dieser systematischen, idealtypischen Umsetzung einer Marschhufensiedlung wird Neuenbrook auch als „holländische Mustersiedlung“ bezeichnet und besitzt dadurch einen hohen siedlungsgeschichtlichen Wert.

(4) Insbesondere im Westteil des Ortes hat sich ein hoher Bestand an regionaltypischen Fachhallenhäusern (darunter 10 Kulturdenkmale) erhalten. Die tragende Holzständerkonstruktion der Mittellängsdiele ist in der Lage, Setzungen des weichen Marschbodens aufzunehmen und bildet dadurch zumeist den ältesten Kern der Gebäude. Die Außenwände sowie Wohnteile sind über die Generationen oft erneuert worden.

(5) Bis heute prägend für den Ort sind die Veränderungen des Baubestandes zur Blütezeit der Landwirtschaft ab der Mitte des 19. Jahrhunderts. Klassizistisch und historisierend gestaltete Giebel mit Mauerziervorhängen und entsprechender Bauornamentik bestimmen bis heute in weiten Teilen das Ortsbild. In Neuenbrook befindet sich zudem das nachweislich älteste Fachhallenhaus der Krempermarsch, datiert auf 1560.

(6) Diese über Jahrhunderte gewachsene, schützenswerte Bau- und Siedlungsstruktur wird in ihrer Wahrnehmung zunehmend durch die Errichtung von Anlagen der Energiegewinnung und -übertragung überprägt. Die südlich von Neuenbrook gelegenen landwirtschaftlichen Flächen sind durch Überlandleitungen bereits vorbelastet. Vorhandene Windkraftstandorte in Neuenbrook Ost und im angrenzenden Ort Grevenkop führen schon heute zu einer visuellen Störung des beispielhaften Marschhufen- und Kirchdorfes. Die geplante und in Teilen genehmigte Erweiterung der Windparks in westlicher Richtung sowie die bereits errichtete Photovoltaikanlage entlang der Bahnlinie im Südwesten Neuenbrooks führen insgesamt zu einer technischen Überformung eines zusammenhängenden Kulturlandschaftsraumes in einer Ausdehnung von etwa 6 km. Mit der Realisierung des geplanten Solarparks in dem bisher nahezu unbelasteten nördlichen Landschaftsteil des Ortes würde das Maß der Beeinträchtigungen zu einer Gefahr der Überlastung und des Verlustes der Lesbarkeit dieser Kulturlandschaft anwachsen.

(7) Der überwiegend durch Grünland, Entwässerungsgräben und Gruppenstrukturen geprägte nördliche Teil Neuenbrooks lässt aufgrund seiner geringen Vorbelastungen bisher noch eine Wahrnehmung der kulturland-

schaftlichen Zusammenhänge der besonderen Siedlungsstruktur Neuenbrooks zu. Insbesondere von der Bahnlinie und der K44 aus ergeben sich Sichtbeziehungen, in denen die Ausdehnung des gesamten Kooges sowie die Aufreihung der Bauernhäuser und die Kirche erlebbar sind. Von einer erheblichen Vorbelastung durch die Bahntrasse kann an dieser Stelle nicht gesprochen werden, da sich die Eisenbahnlinie an eine historische Wege- und Straßenverbindung angliedert, der Sichtschutzwall entlang der Gleisanlagen ist von der Straße und vom Fahrradweg aus „überschaubar“ und lässt Sichtverbindungen in das Marschhufendorf zu.

(8) In diesen Sichtachsen würde der historisch räumliche und funktionale Zusammenhang der Kulturdenkmale zu ihrer Umgebung durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wesentlich gestört werden. Auch wenn die Anlagen in der vorliegenden Planung in ihrer Höhe nun von 2,80 m auf 1,80 m reduziert wurden, würde aus dieser Perspektive immer noch ein Großteil des Landschaftsbezuges gekappt werden. Zur Überprüfung der Belastung des Landschaftsraumes hatte der Vorhabenträger 5 Höhenmodelle an die äußeren Grenzen der betroffenen Fläche aufgestellt, so dass der Eingriff in das Landschaftsbild vor Ort nachvollzogen werden konnte (siehe Anlage). Die landschaftsfremden Anlagen würden den Blick auf sich ziehen und die Wahrnehmung des Marschhufendorfes mit seinem Denkmalbestand negativ beeinflussen.

(8) Gem. § 12 Abs.1 Nr. 3 DschG bedarf die Veränderung der Umgebung eines Kulturdenkmals, wenn Sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

(10) Ob in diesem Fall von einer wesentlichen Beeinträchtigung der einzelnen Kulturdenkmale, die sich in einer Entfernung ab ca. 700 m zum Vorhaben befinden, ausgegangen werden kann, kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Die denkmalfachlichen Argumente sind jedoch in der Abwägung gegenüber anderen Belangen angemessen zu berücksichtigen.

(Zitat-Ende)

3 Zusätzliche Untersuchungen

(1) Auf Anregung und in Abstimmung mit der UDschB wurde Ende September 2015 eine Bauhöhenüberprüfung (Anlage 11) durchgeführt. Dazu wurden fünf 1,8 m hohe Holzgestelle in einer Linie entlang der östlichen Grenze des geplanten Solarmodulfeldes aufgestellt. Anschließend wurden vom Strüvendeich aus Fotos von Landschaftsausschnitten mit den Prüfgestellen aus unterschiedlichen Blickrichtungen und mit unterschiedlichen Brennweiten gemacht.

(2) Im Ergebnis dieser Untersuchung war festzustellen, dass weder die Gestelle noch eine gedachte Linie zwischen ihnen Teile des Marschhufendorfes überschneiden oder gar verdecken. Eine erhebliche Verschlechterung oder gar Blockierung der Sichtbeziehung auf das Marschhufendorf durch das geplante Solarmodulfeld konnte nicht nachgewiesen werden. Zugleich wurde deutlich, dass insbesondere die diagonalen Blickbeziehungen vom Geh- und Radweg aus zum Marschhufendorf bereits durch den Erdwall und seine Bepflanzung mit Gräsern und Stauden erheblich eingeschränkt ist und erst vom Fuß des Erdwalles aus annähernd ungestört möglich ist.

(3) Gleichwohl bleibt eine allgemeine Beeinträchtigung der Landschaft durch die geplante Anlage unvermeidlich, deren Erheblichkeit für den Betrachter auf dem Geh- und Radweg jedoch durch den Erdwall deutlich abgeschwächt wird. Zudem erlauben die Abstände und die Neigung der Modultische weiterhin die direkte gerade Sicht in die Landschaft und auch das Geländeprofil mit seinen Grüppen und gewölbten Mittelrücken wird rechtwinklig vom Strüvendeich aus gesehen erkennbar und ablesbar bleiben.

(4) Die erfassten Baudenkmale sind aus Sicht des Strüvendeiches mindestens ca. 800 m und bis ca. 3 km entfernt und aufgrund dieser großen Entfernung nicht erkennbar.

4 Zusammenfassung kontrovers

(1) Die Ausführungen der UDschB stellen vor allem die Bedeutung der Marschhufenlandschaft und die Wahrnehmung der kulturlandschaftlichen Zusammenhänge der besonderen Siedlungsstruktur Neuenbrooks in den Vordergrund. Die bestehende Vorbelastung der Landschaft durch den Bahndamm will die UDschB dabei aufgrund der Lage an einer historischen Wege- und Straßenverbindung nicht gelten lassen. Die Sichtbeziehung zum Marschhufendorf sei zudem möglich, da der Sichtschutzwall von der Straße und vom Radweg aus überschaubar ist.

(2) Diese Beschreibungen bedürfen der Richtigstellung. Der Bahndamm mit seiner Oberleitung stellt zweifellos ein künstliches und untypisches Element in der Marschhufenlandschaft dar, das als erhebliche Vorbelastung zu bewerten ist. Zugleich wird die bestehende erhebliche Einschränkung der Sichtbeziehung durch den Erdwall auf dem Bahndamm nicht erwähnt bzw. nicht angemessen berücksichtigt. Tatsächlich sind diagonale Sichtbeziehungen in die Landschaft und auf das Marschhufendorf aufgrund der Gräser und Stauden auf dem Erdwall überwiegend nicht möglich und die Lücken in der Bepflanzung erlauben meistens nur eingeschränkte Durchblicke rechtwinklig vom Bahndamm gesehen. Die Wahrnehmung des historisch räumlichen und funktionalen Zusammenhangs der Kulturdenkmale zu ihrer Umgebung ist vom Strüvendeich aus somit bereits erheblich beeinträchtigt, falls dies wegen der großen Entfernung zu den Baudenkmalen überhaupt realistisch wäre.

(3) Weiterhin wird von der UDschB befürchtet, dass die Solaranlagen den Blick auf sich ziehen und die Wahrnehmung des Marschhufendorfes mit seinem Denkmalbestand negativ beeinflussen könnte. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Baudenkmale mindestens 700 m entfernt sind und nicht das Dorf in seiner Gesamtheit pauschal als Umgebung der Denkmale zu definieren ist und somit den gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes unterliegt.

5 Fazit

(1) Nach eigener Einschätzung der UDSchB kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ob in diesem Fall von einer wesentlichen Beeinträchtigung der einzelnen Kulturdenkmale, die sich in einer Entfernung ab ca. 700 m zum Vorhaben befinden, ausgegangen werden kann. Die denkmalfachlichen Argumente sind jedoch in der Abwägung gegenüber anderen Belangen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von Baudenkmalen oder deren Umgebung und der möglichen Beeinträchtigung der Wahrnehmung der kulturlandschaftlichen Zusammenhänge der besonderen Siedlungsstruktur Neuenbrooks ergibt sich aus Sicht der Planung folgendes Bild:

1. Vom Strüvendeich aus gesehen:

In einer Entfernung von 800 m (vom Strüvendeich) zu dem nächstgelegenen Denkmal ist kein sichtbarer Zusammenhang zwischen der Marschhufenlandschaft und den Denkmalen erkennbar. Die Sicht auf das Marschhufendorf bleibt erhalten, auch wenn das Landschaftsbild unzweifelhaft erheblich verändert wird.

2. Vom Standort des einzelnen Denkmals aus gesehen:

Das nächstgelegene Baudenkmal (West 45) befindet sich in einer Entfernung von ca. 700 m zum Solarmodulfeld. Aus dieser Entfernung wird das Solarmodulfeld aufgrund der geringen Höhe von max. 1,8 m und der Eingrünung durch Sträucher als solches nicht erkennbar sein. Im Übrigen wird der geplante Solarpark die aus geringerer Entfernung teilweise erkennbare helle horizontale Struktur des Bahndammes abschirmen. Die vorbeifahrenden Züge werden allerdings weiterhin deutlich wahrnehmbar sein und in diesem Bereich die bestimmende Beeinträchtigung mit einer größeren Fernwirkung darstellen.